

Neufassung der Verwaltungsvorschrift für den Kraftfahrzeugbetrieb (VwV Kfz) Az. 1-025/39

Übersicht der wesentlichen Änderungen

Nr. 1 Anwendungsbereich

Empfehlung der Anwendung der VwV Kfz als Orientierungshilfe für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Nr. 3.1.1 Klarstellung der geltenden Beschaffungsregelungen

Hinweise auf geltendes Vergaberecht im Ober- und Unterschwellenbereich sowie auf die landesinternen Regelungen.

Nr. 3.1.3 ^(alt) Verzicht auf die Regelung zur Festlegung von Preisobergrenzen

Mit Ministerratsbeschluss vom 09.07.1991 wurden erstmals Preisobergrenzen für den Fahrzeugkauf u.a. auf Minister-, Staatssekretärs- und Ministerialdirektorebene festgelegt und das FM mit der jährlichen Fortschreibung der Obergrenzen beauftragt (derzeit 44.200 EUR / 33.200 EUR). Dienstkraftfahrzeuge werden auf den genannten Ebenen seit mehreren Jahren nahezu ausschließlich geleast. Die Preisobergrenze stellt daher lediglich noch eine Haftungsobergrenze des Landes im Falle eines Totalschadens dar. Die Wiederholung der Beauftragung zur Festlegung von Preisobergrenzen in der VwV Kfz ist entbehrlich.

Nr. 3.1.3 VwV Kfz in der bisherigen Fassung lautet: "Das Finanzministerium kann für bestimmte Fahrzeugklassen Preisobergrenzen für Kauf und Leasing festlegen."

Nr. 3.1.3 ^(neu) Vorrang der Beschaffung alternativ betriebener Dienstkraftfahrzeuge

Vorrangige anstelle bevorzugter Beschaffung alternativer Antriebsformen. Nutzung bestehender Förderinitiativen.

Nr. 3.2 Vorgaben zu Energieeffizienz, Umweltauswirkungen und Betriebskosten

Klarstellender Verweis auf VgV und VwV Beschaffung. Vorgabe zur generellen Beachtung möglichst niedriger Emissionswerte.

Nr. 3.2.1 Ansatz CO₂-Emissionen und Obergrenze für Beschaffungen

Festlegung der kombinierten Emissions-Obergrenze im Flottenmix in Höhe von durchschnittlich 95 g CO₂/km.

Fahrzeuge, die rein elektrisch oder mit erneuerbaren Energien (Wasserstoff und E-Gas) betrieben werden, werden in der jährlichen Berichterstattung mit 0 g CO₂/km angesetzt; Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 28.01.2020.

Nr. 3.7 (neu) Aufnahme einer "Automobilen Kleiderordnung"

Regelung, welche Personenkreise Anspruch auf Fahrzeuge der automobilen Oberklasse bzw. gehobenen Mittelklasse haben.

Nr. 4.1 Fahrzeuersatzbeschaffung auch bei dringendem (umwelt-politischen) Landesinteresse

Das Land hat Vorbildfunktion hinsichtlich des Fuhrparks und der dadurch entstehenden Emissionen. Bislang lag der Fokus bei Aussonderungen oder Ersatzbeschaffungen auf der rein haushalterischen Betrachtung der Wirtschaftlichkeit (weiterer Betrieb eines Fahrzeugs unwirtschaftlich, da zum Beispiel Wiederherstellungskosten den Zeitwert übersteigen). Dies führte dazu, dass zum Teil alte, noch fahrbereite Fahrzeuge im Fuhrpark aus haushalterischer Sicht weiter zu nutzen waren, obwohl festgelegte CO₂-Grenzwerte des Landes dadurch deutlich überschritten wurden. Die Ergänzung soll dem entgegensteuern und eine wichtige Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung eröffnen. Die mögliche Ersatzbeschaffung aus umweltpolitischen Erwägungen wurde inhaltlich mit Beispielen versehen.

Nr. 4.5 Vereinfachung der Regelungen für den Verkauf ausgesonderter Dienstkraftfahrzeuge an Schwerbehinderte

Nr. 5 Klarstellung von Haftungsgrundsätzen

Nr. 6.2 Führung der Fahrzeugakte

Klarstellende Regelung zum Inhalt der Fahrzeugakte für das jeweils einzelne Dienstkraftfahrzeug.

Nr. 7.1 Vorrang der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Anpassung an die reisekostenrechtlichen Regelungen; Wegfall Nr. 7.3 (alt)

Nr. 7.2 Regelung der Zulässigkeit vor- / nachgelagerter Dienstfahrten für Berufskraftfahrer ("Mitnahme des Fahrzeugs an den Wohnort")

Anlehnung an reisekostenrechtliche Grundsätze und steuerrechtliche Klarstellung.

Nr. 8.3 ^{Anl 3} Berechnung des Kilometerentgelts bei Privatnutzung

Vereinfachung der Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Kilometerentgelts bei Privatnutzung.

Nr. 8.4 Versteuerung des geldwerten Vorteils bei Privatfahrten

Steuerrechtliche Ergänzung mit Hinweis zur Ermittlung des geldwerten Vorteils.

Nr. 9 Vereinfachung der Mitnahme von Nicht-Landesbediensteten in Dienstkraftfahrzeugen bei dienstlich veranlassten Fahrten

Ermöglichung der Bildung von (behörden- und gebietskörperschaftübergreifenden) "Fahrgemeinschaften" aus Umweltaspekten.

Nr. 10.3 Vereinfachung der Regelungen zur Erteilung von Ausnahmen vom Grundsatz, dass nur Landesbedienstete Dienstkraftfahrzeuge führen dürfen

Nr. 11 Anpassung des berechtigten Personenkreises für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen

Nr. 14 Überarbeitung der Vorgaben zur Fahrtenbuchführung

Klarstellung steuerrechtlich notwendiger Eintragungen, Überarbeitung der Vorlage "Musterfahrtenbuch" und Erstellung einer neuen Anlage "Standardisierte Eintragungsvorschläge"

Nr. 15 Ergänzung der Aufgaben der fuhrparkverantwortlichen Stelle

Klarstellung der Zuständigkeit für die stichprobenhafte Einsicht der Fahrtenbücher auf formale Ordnungsmäßigkeit.

Nr. 18 Schaffung einer Öffnungsklausel zur Genehmigung notwendiger bzw. zweckmäßiger Ausnahmen seitens des FM

allgemein Zahlreiche redaktionelle Überarbeitungen, Zusammenfassung thematisch zusammenhängender Regelungen, Verbesserung der Struktur und Lesbarkeit, Gendering